



## Inhalt:

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 b „Grauthoffweg-Süd“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)/Aufstellungs-/Entwurf- und Auslegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 23.05.2017, im Rahmen der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 b „Grauthoffweg-Süd“ gemäß § 1 Absatz 3 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Aufstellung, die Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit) gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wie folgt beschlossen:

Beschluss:

#### 1. Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes (BPL) Nr. 9 b „Grauthoffweg-Süd“

Der Bebauungsplan Nr. 9 b „Grauthoffweg-Süd“ wird in dem Bereich nordöstlich der Adlerstraße, westlich des Schwalbenweges und südwestlich des Zeisigweges anstelle der bisherigen I-geschossig, zukünftig als II-geschossig dargestellt. Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Ausschnitt (neue Ausweisung) aus dem bestehenden Bebauungsplan und dem Übersichtsplan (Lage des Änderungsbereiches), der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Das Verfahren zur Änderung des BPL wird eingeleitet und als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB (Baugesetzbuch) durchgeführt.

Vor dem Hintergrund der steigenden Nachfrage nach Wohnraum und der Berücksichtigung des demografischen Wandels, soll so die Möglichkeit geschaffen werden, neuen Wohnraum in einer bestehenden Bebauung zu schaffen und das Zusammenleben von „Alt und Jung“ zu ermöglichen.

#### 2. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss/Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage)

Der Aufstellungsbeschluss für die Änderung des BPL Nr. 9 b „Grauthoffweg-Süd“ ist gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 (2) i.V.m. 4 (2) BauGB durchzuführen.

Mit dem vorliegenden Planverfahren soll in dem Änderungsbereich eine II-geschossige Bauweise ermöglicht werden. Vor dem Hintergrund der begrenzten Baulandressourcen ist dies eine Möglichkeit weiteren Wohnraum zu schaffen. Ein weiteres Ziel ist, das Zusammenleben von „Alt und Jung“, im Rahmen der planerischen Möglichkeiten, zu unterstützen.

Der Änderungsbereich (neue Ausweisung) ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine dünne gestrichelte Linie gekennzeichnet. Zur besseren räumlichen Einordnung ist der Übersichtsplan „Lage des Änderungsbereiches“ beigefügt worden.

Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Änderungs-Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**  
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: „212027 Amtsblatt“** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter [www.schloss-holte-stukenbrock.de](http://www.schloss-holte-stukenbrock.de) steht es zum kostenlosen Download bereit.

**Bankverbindungen der Stadtkasse:**  
Kreissparkasse Wiedenbrück  
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02  
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG  
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01  
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG  
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01  
BIC: GENODEM1GTL

Der Planentwurf des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 9 b „Grauthoffweg-Süd“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **vom 14.07.2017 bis zum 16.08.2017 einschließlich** im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock zu jedermanns Einsicht während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses

montags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr,
dienstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
mittwochs und donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit, Anregungen und Bedenken zu äußern und eigene Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abzugeben. Außerhalb der genannten Uhrzeiten können Einsicht- und Stellungnahme auch nach besonderer Terminvereinbarung mit dem Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung erfolgen (Telefon 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]).

Im Weiteren sind die o. a. Unterlagen im Internet unter folgenden Link ebenfalls einzusehen.

<http://www.schlossholtestukenbrock.de/wirtschaft-wohnen/planen-bauen/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen/>

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der am 23.05.2017 vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, im Rahmen der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 b „Grauthoffweg-Süd“ beschlossene Aufstellungsbeschluss sowie der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 b „Grauthoffweg-Süd“ wird hiermit gemäß § 7 Absatz 7 der GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) i.V.m. §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden könne, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Hinweis auf Rechtsverwirkung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

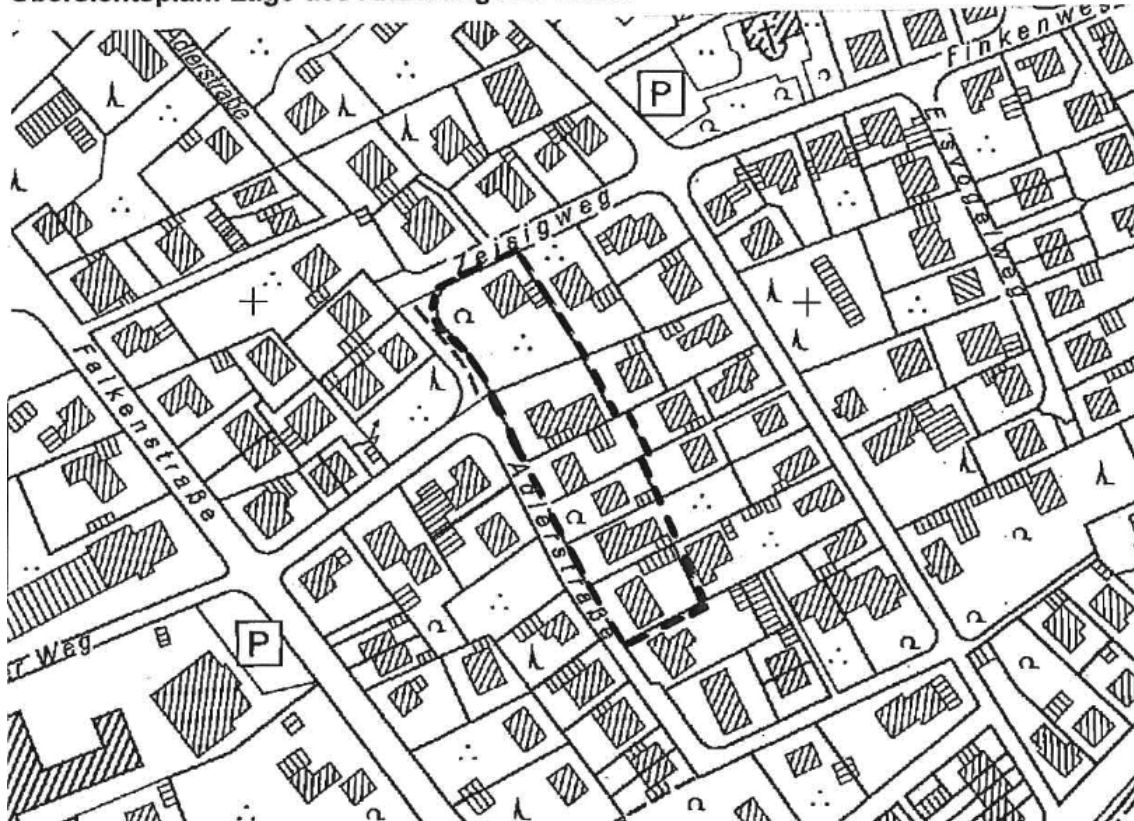
#### Hinweis auf Rechtsverwirkung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO):

Ein (Normenkontroll-) Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

## Neue Ausweisung



## Übersichtsplan: Lage des Änderungsbereiches



Schloß Holte-Stukenbrock, den 03.07.2017  
Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr